

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nr.: 20160075**

Status: öffentlich
Datum: 12.01.2016
Verfasser/in: Herr Schotte
Fachbereich: Amt für Finanzsteuerung

Bezeichnung der Vorlage:

Gründung einer VBW-Stiftung

Beschlussvorschriften:

Beratungsfolge:

Gremien:

Ausschuss für Beteiligungen und Controlling

Sitzungstermin:

28.01.2016

Zuständigkeit:

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

10.02.2016

Vorberatung

Rat

18.02.2016

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bochum stimmt der Gründung der VBW-Stiftung zu.

Der Gesellschaftervertreter der Stadt Bochum in der Gesellschafterversammlung der VBW Bauen und Wohnen GmbH wird angewiesen einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Begründung:

Einleitung

Bereits in den Aufsichtsratssitzungen am 06. März 2015 und am 22. Mai 2015 hat die Geschäftsführung VBW Bauen und Wohnen GmbH (VBW) über die beabsichtigte Gründung einer „VBW-Stiftung“ informiert und den Auftrag erhalten, die Voraussetzungen zur Stiftungsgründung zu prüfen. Als Anlage sind der Entwurf des Stiftungsgeschäftes sowie der Stiftungssatzung beigefügt.

Das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung sowie die Beantwortung von Fragen zur stiftungs- und kommunalrechtlichen Zulässigkeit einer Stiftung erfolgte mit Unterstützung und Beratung durch den GLS Treuhand e. V., Bochum und die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft (PWC), Düsseldorf.

Danach stehen das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung im Einklang mit der Gemeindeordnung NRW.

Stiftungszweck

Zurzeit kümmern sich rd. 30 Initiativen/Institutionen in den Quartieren der VBW um die Förderung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren, mit und ohne Migrationshintergrund. Diese quartiersbezogenen und quartiersstabilisierenden Aktivitäten werden jährlich mit rd. 150.000 Euro durch die VBW unterstützt und gefördert. Dabei setzt sich die Förderung aus unterschiedlichen Beträgen sowie aus Mietverzichten bis hin zu Sachspenden zusammen.

Um hier eine höhere Transparenz und für die Initiativen die wichtige Kontinuität der Förderung zu erreichen, soll in Zukunft die Unterstützung durch die VBW-Stiftung erfolgen.

Der Stiftungszweck richtet sich auf die Förderung der Jugend-/Altenhilfe, Bildung, Erziehung, Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens, dem Initiieren von Maßnahmen zur sinnvollen Freizeitgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, sozialer Integration, zum Sozialleben in sozialer Verantwortung sowie dem außerschulischen Lernen. Hier mit dem besonderen Fokus auf unterschiedlichen Gesellschaftsebenen, Religionen, Weltanschauungen, Behinderungen, Werten der Ethik und Moral sowie des Sozialverhaltens. Der Stiftungszweck ist gemeinnützig nach den §§ 52 Abs. 2 Ziffer 4, 7 und 9 AO.

Finanzierung

Als Anfangsvermögen wird die Stiftung von der VBW mit 250.000 Euro ausgestattet. Das Kapital soll in Zukunft durch zu erwartende Zustiftungen weiter erhöht werden.

Um Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen, kann die Stiftung auch von ausscheidungswilligen bisherigen Gesellschaftern der VBW zur Veräußerung anstehende Geschäftsanteile zu einem angemessenen Preis erwerben. Durch die zu erwartenden Ausschüttungen durch die VBW auf die dann von der Stiftung gehaltenen Anteile wird sichergestellt, dass nach Abzug der Zins- und Tilgungsleistung nachhaltig Überschüsse in der Stiftung verbleiben. Die zum Erwerb erforderliche Liquidität will die VBW zu marktüblichen Zinsen mit den erforderlichen Laufzeiten als Darlehen zur Verfügung stellen.

Ferner ist für das Gründungsjahr eine zweckgebundene Spende in Höhe von 150.000 Euro vorgesehen. Diese ist aus Sicht der VBW ergebnisneutral, da die von der Stiftung übernommenen Aktivitäten im Gegenzug bei der VBW entfallen.

Für die Folgejahre ist eine zweckgebundene Spende in vergleichbarer Höhe vorgesehen. Über die Spendenhöhe entscheidet der Aufsichtsrat.

Die Ausschüttungsplanung der VBW und damit auch das städtische Haushaltssicherungskonzept bleiben aus diesem Grunde ebenfalls unberührt.

Gremien

Die Stiftung soll durch einen aus einer oder mehreren Personen bestehenden Vorstand geleitet werden. Die Aufsicht erfolgt über ein Kuratorium, dessen Mitglied der amtierende OB der Stadt Bochum ist und aus weiteren, mindestens drei und höchstens zwölf Personen besteht.

Die Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder werden im Rahmen der Gründung vom Aufsichtsrat der VBW bestellt.

Die Amtszeit des Vorstandes und der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre.

Für den Fall, dass die VBW-Stiftung Anteile an der VBW GmbH erwirbt und eine entsprechende Vertretung in den Aufsichtsrat der VBW entsendet, ist auch für die Zukunft sicherzustellen, dass dies weder ein Mitglied der Geschäftsführung noch ein Mitglied des Aufsichtsrates der VBW sein darf. Dies ergibt sich aus § 33 GmbHG, der den Erwerb eigener Anteile einschränkt, sowie § 12 Abs. 1 der Satzung der VBW, die zwölf natürliche Personen im Aufsichtsrat verlangt und damit Doppelfunktionen ausschließt.

Weiteres Verfahren

Der Aufsichtsrat der VBW wird in seiner Sitzung am 19. Februar 2016 über die Gründung der Stiftung und die Bestellung des ersten Vorstands und des ersten Kuratoriums beschließen.

Danach erfolgt die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über das Stiftungsgeschäft, die Stiftungssatzung, die anstehenden Stiftungsgeschäfte sowie über die Befreiung der Geschäftsführung von § 181 BGB.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:

Jährliche Folgekosten (gemäß beiliegender Berechnung):

Anlagen:

Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung